

Große Kreisstadt Selb – Allgemeine Bedingungen & Ausführungsbestimmungen für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

(Stand: 01.08.2020)



1. Aufgrabung – Allgemeines

- 1.1 Die Arbeiten sind gemäß der jeweils gültigen Fassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB, der Regelwerke, der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien, der Technischen Lieferbedingungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.2 Für das Verlegen jeglicher Entsorgungs- und Versorgungsleitungen ist der Trassenverlauf mit dem Baulastträger abzustimmen. Vor Baubeginn sind Leitungspläne (AWS / ESM, Telekom, Vodafone etc.) einzuholen.
- 1.3 Werden bei Aufgrabungen Leitungen angetroffen, die nicht in den Leitungsplänen gekennzeichnet sind, so ist das Bauamt bzw. der zuständige städtische Betrieb zu unterrichten.
- 1.4 Werden bei Aufgrabungen Leitungen beschädigt, so ist dies unverzüglich zu melden und Schadensersatz zu leisten.
- 1.5 Der Abfluss des Oberflächenwassers darf während der Bauzeit nicht behindert werden. Die vorhandene Entwässerungseinrichtung ist stets freizuhalten und vor Verunreinigung zu schützen.
- 1.6 Wiederverwendbare und nicht mehr benötigte Bestandteile (Pflastersteine, Platten, Borde, etc.) sind nach Absprache mit der Stadt Selb, gegen Nachweis, zum städtischen Baubetriebshof zu verbringen. Besagte Bauteile sind sortiert und frei von Rückständen zu übergeben.
- 1.7 Die Lagerung von Material (Aushub, Baustoffe etc.) hat in unmittelbarer Nähe der Aufgrabungsstelle, jedoch nicht auf Verkehrsflächen, zu erfolgen. Etwaige Lagerflächen sind mit dem Baulastträger abzustimmen.
- 1.8 Das Aushubmaterial ist bei entsprechender Eignung wieder einzubauen, andernfalls ist Ersatzmaterial zu verwenden.
- 1.9 Erfolgen die Arbeiten (aufgrund Witterungsverhältnissen o.Ä.) in zwei Baustufen, so ist die Verkehrssicherung bzw. das provisorische Verschließen der Baugrube mit dem Baulastträger abzustimmen.
- 1.10 Vor dem Ausbau von Grenz-, Dreiecks- bzw. Polygonpunkten ist das Staatliche Vermessungsamt zu verständigen.

2. Aufgrabung & Wiederherstellung von Asphaltflächen

- 2.1 Der Asphaltbelag im Maßnahmenbereich ist an den Grabenrändern vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten mittels einer geeigneten Asphalt-schneidemaschine geradlinig und senkrecht zu schneiden / fräsen.
- 2.2 Ein Überschneiden in angrenzende Asphaltflächen (Kreuzschnitt) entspricht nicht den Regeln der Technik und ist zu unterlassen.
- 2.3 Die bestehenden Asphalt-schichten sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschichten um das Maß der Auflockerung der Randzonen zurückzuschneiden.
 - bei Grabentiefen < 2,0 m um jeweils 15,0 cm
 - bei Grabentiefen ≥ 2,0 m um jeweils 20,0 cm
- 2.4 Aufgelockerte Randzonen der ungebundenen Tragschichten sind nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen.
- 2.5 Ein Rückschnitt der bestehenden Asphalt-schichten bereits zu Baubeginn ist nicht zulässig.
- 2.6 Verbleibt nach dem Zurückschneiden der bituminösen Schichten ein Reststreifen von 35,0 cm Breite, so muss dieser Reststreifen einschließlich der gebundenen Tragschichten erneuert werden.
- 2.7 Reststreifen bis 1,00 m (zu Anschlussfugen, Rinnenplatten, Schächten, Bord- und Leistensteinen etc.) sind zu melden und auf Verlangen des Straßenbaulastträgers ebenfalls zu entfernen.
- 2.8 Die Wiederherstellung der ungebundenen und gebundenen Tragschichten ist dem Bestandsschichtenverbund anzupassen. Gegebenenfalls sind die Schichtdicken auf die vorgeschriebenen Mindestmaße zu erhöhen.

Straßen	Gehwege
4,0 cm Deckschicht	3,0 cm Deckschicht
10,0 cm Tragschicht	8,0 cm Tragschicht
30,0 cm Frostschutz	30,0 cm Frostschutz
- 2.9 In der Asphaltdeckschicht ist eine Anschlussfuge (mittels Bitumenfugenband oder Vergießen nachträglich hergestellter Fugen) zu angrenzenden Asphaltflächen herzustellen.

- 2.10 Bei der Verwendung von Bitumenfugenbändern sind diese so auszubilden, dass das Fugenband bei einer Walzasphaltdeckschicht um 5,0 mm (maximal) überragt.
Bei Gussasphaltdeckschichten müssen die Fugenbänder bündig eingebaut werden.
- 2.11 Überlappende Fugenbänder (mehrere cm) auf hergestellte oder angrenzende Asphaltflächen entsprechen nicht den Regeln der Technik und sind zu unterlassen.
- 2.12 Der Baulastträger behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Fugenausbildung anzuordnen.
- 3. Aufgrabung & Wiederherstellung von Pflaster- und Betonplattenflächen**
- 3.1 Der Oberflächenbelag ist schonend aufzunehmen und zwischenzulagern.
- 3.2 Die Wiederherstellung der Beton- und Pflasterflächen ist dem Bestandsschichtenverbund anzupassen. Zuvor ist Rücksprache mit dem städtischen Baubetriebshof zu halten.
- 3.3 Das Material der Fugenfüllung ist mit dem städtischen Baubetriebshof abzustimmen.
- 4. Bordsteinabschrägung**
- 4.1 Bordsteinabschrägungen dürfen grundsätzlich nur an Granitbordsteinen vorgenommen werden.
- 4.2 Für eine geplante Bordsteinabschrägung ist im Voraus ein Ortstermin zu vereinbaren.
- 4.3 Sofern durch den Baulastträger keine weiteren Auflagen erteilt werden, ist nach 4.4 zu verfahren.
- 4.4 Die Bordsteinabschrägung ist so auszuführen, dass die waagrechte Fläche an der Bordsteinoberkante eine Restbreite von mindestens 5,0 cm aufweist.
- 5. Bordsteinabsenkung**
- 5.1 Für eine geplante Bordsteinabsenkung ist im Voraus ein Ortstermin zu vereinbaren.
- 5.2 Sofern durch den Baulastträger keine weiteren Auflagen erteilt werden, ist nach 5.3 und 5.4 zu verfahren.
- 5.3 Die Bordsteinabsenkung ist so auszuführen, dass sich die Bordsteinoberkante abschließend mindestens 2,0 bis 3,0 über dem Niveau der Straßenfläche befindet.
- 5.4 Die Bordsteinabsenkung ist auf die notwendige Ein- und Ausfahrtsbreite zu beschränken. Der Übergangsbereich zu der bestehenden Bordsteinhöhe hat beidseitig mind. 1,0 m Meter zu betragen.
- 5.5 Vorhandene Straßeneinbauten (Rinnenplatten, Graniteinzeiler usw.) sind nach einer Absenkung wieder fachgerecht herzustellen.
- 6. Herstellung und Befestigung von Grundstückszufahrten**
- 6.1 Für die geplante Herstellung und Befestigung von Grundstückszufahrten auf unbefestigten städtischen Flächen ist im Voraus ein Ortstermin zu vereinbaren.
- 6.2 Sämtliche städtische Einrichtungen (z.B. Entwässerungsmulden) müssen während der Bauzeit und nach der Fertigstellung funktionsfähig bleiben.
- 6.3 In Anspruch genommene Grünflächen sind nach Beendigung der Arbeiten zu humusieren und anzusäen.
- 6.4 Nach der Fertigstellung der Grundstückszufahrt geht die Unterhalt- und Verkehrssicherungspflicht an den Bauherren über.
- 6.5 Ein Ableiten des Oberflächenwassers auf die öffentliche Straßenfläche ist nicht zulässig.
- 6.6 Grundstückszufahrten, die nicht mehr benötigt werden, sind nach Rücksprache mit der Stadt Selb rückzubauen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 6.7 Regelquerschnitte für Grundstückszufahrten können bei der Stadt Selb angefordert werden.
- 7. Markierungen & Verkehrszeichen**
- 7.1 Während der Bauphase beschädigte oder entfernte Markierungen sind durch eine Fachfirma wiederherzustellen. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 7.2 Während der Bauzeit beschädigte Verkehrszeichen sind durch das ausführende Bauunternehmen zu ersetzen. Hierbei ist Rücksprache mit dem städtischen Baubetriebshof zu halten.
- 9. Rechtliches**
- 9.1 Entspricht die Ausführung der Arbeiten nicht den *Allgemeine Bedingungen & Ausführungsbestimmungen für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum*, so ist mit Nachbesserungsarbeiten oder der erneuten Durchführung zu rechnen.
- 9.2 Die Stadt Selb behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen / Anpassungen der *Bedingungen & Ausführungsbestimmungen für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum* vorzunehmen und diese schriftlich, auch per Mail, mitzuteilen.
- 10. VOB, Regelwerke und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien**
- 10.1 VOB Teil B, VOB Teil C, RStO, TL Asphalt-StB
ZTV A-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB, ZTV E-StB, ZTV Ew-StB, ZTV FUG-StB, ZTV-SA